

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2



Az.: 2020-10-20

Der Landrat des Saale-Holzland-Kreises ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung und § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) in der jeweils geltenden Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

- I. An öffentlichen Veranstaltungen, die nicht unter § 7 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung fallen, dürfen in geschlossenen Räumen auf dem Gebiet des Saale-Holzland-Kreises nicht mehr als 50 Personen teilnehmen. Die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln der §§ 3, 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verpflichtung zur Erstellung und Vorhaltung eines Infektionsschutzkonzeptes gem. § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- II. An öffentlichen Veranstaltungen, die nicht unter § 7 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung fallen, dürfen unter freiem Himmel auf dem Gebiet des Saale-Holzland-Kreises nicht mehr als 250 Personen teilnehmen. Die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln der §§ 3,4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verpflichtung zur Erstellung und Vorhaltung eines Infektionsschutzkonzeptes gem. § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- III. Unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen dürfen an privaten Feiern oder nicht öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auf dem Gebiet des Saale-Holzland-Kreises nicht mehr als 15 Personen teilnehmen.
- IV. Unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen dürfen an privaten Feiern oder nicht öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel auf dem Gebiet des Saale-Holzland-Kreises nicht mehr als 25 Personen teilnehmen.
- V. Ausgenommen von den Verboten nach Ziff. I. bis IV. sind
 1. Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes und des Art. 10 der Verfassung des Freistaates Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,
 2. Veranstaltungen oder Zusammenkünfte, die religiösen oder weltanschaulichen Zwecken im Sinne der Art. 39, 40 der Verfassung des Freistaates Thüringen dienen,
 3. Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung,

4. dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
5. Sitzungen und Beratungen in den kreisangehörigen Gemeinden, der Kreisverwaltung und Kommunalverbänden,
6. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere für Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen,
7. Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden,
8. berufliche und betriebliche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen.

Für die vorgenannte Ziff. V. Nr. 1 bis 8 gelten im Übrigen die Vorschriften der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung.

- VI. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht über § 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung hinaus im öffentlichen Raum überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushaltes sind sowie für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, nicht eingehalten werden kann. Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personenverkehr, Taxen, Reisebusse) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung geregelten Bereiche hinaus in nachfolgend genannten Fällen eine Mund-Nasen-Bedeckung im Gebiet des Saale-Holzland-Kreises zu tragen:
1. bei Betreten und Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden wie Behörden,
 2. bei Betreten und Aufenthalt in Räumen bzw. Gebäuden für den Publikums- und Kundenverkehr,
 3. in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Gänge, Foyer, Fahrstühle, Gastraum) für Kunden und Personal; ausgenommen sind am Tisch sitzende Gäste,
 4. bei Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren,
 5. bei Nutzung privater Beförderungsleistungen; ausgenommen sind Personen des eigenen Haushalts sowie eines weiteren Haushaltes,
 6. in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt-, Zahnarzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten,
 7. bei Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern.
- VII. Im Übrigen gelten die Vorschriften der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung.
- VIII. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie ist ab diesem Zeitpunkt wirksam bis einschließlich 08.11.2020.
- IX. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund des § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises im übertragenen Wirkungskreis.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken und verbieten oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung regeln.

Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfSG-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung wird die zuständige Behörde ausdrücklich ermächtigt, bei Überschreitung des Inzidenz-Wertes von 35 über die 2. ThürSARS-CoV-2-IfSG-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung hinausgehende weitere konkrete Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens anzuordnen.

Seit Februar diesen Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind deutschlandweit 366.299 Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Stand: 19.10.2020). Im Saale-Holzland-Kreis gibt es insgesamt 161 bestätigte Infektionsfälle sowie 4 Todesfälle (Stand 19.10.2020, 24:00 Uhr). In den letzten 14 Tagen wurden 229 Tests bei Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt durchgeführt.

Im gesamten Kreisgebiet sind an dem SARS-CoV-2 Erreger Erkrankte und Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 und 7 IfSG durch entsprechende Testungen und nachgewiesene relevante Kontakte mit Infizierten festgestellt worden, denen gegenüber ausnahmslos eine Quarantäne angeordnet worden ist. Trotz dieser individuellen Schutzmaßnahme in Verbindung mit den Corona-Regelungen des Freistaates Thüringen sind die Fallzahlen angestiegen. Aufgrund dieser Sachlage sind nunmehr weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 zu verlangsamen und eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung zu verhindern.

Im gesamten Gebiet des Saale-Holzland-Kreises hat die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am 17.10.2020 den Wert von 35 überschritten (37,4). Das Infektionsgeschehen beschränkt sich nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen ö.ä. Zudem betrifft es mehrere kreisangehörige Kommunen im gesamten Gebiet. Es befinden sich mit Stand 19.10.2020 244 Personen in häuslicher Quarantäne mit Verteilung im gesamten Landkreis. Über 1500 angeordnete Quarantänen seit März 2020 sind bereits beendet.

Mit den Einschränkungen bei privaten Feiern sowie öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen wird ein Beitrag geleistet, das Ansteckungsrisiko zu vermindern und so einer weiteren oder schnelleren Verbreitung des Krankheitsvirus entgegenzuwirken.

Diese Einschränkungen sind zudem erforderlich, um eine Überlastung der medizinischen Versorgungsstruktur im Flächenlandkreis zu vermeiden und Patienten in dem erforderlichen Umfang zeitnah versorgen zu können.

Mildere, gleich wirksamere Mittel zur Erreichung des Zwecks der Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Zulassung von Veranstaltungen oder Feiern mit einer größeren Personenzahl würde das Risiko weiterer Ansteckungen und neuer Krankheitsfälle erhöhen.

Die Allgemeinverfügung ist zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihrem Erlass angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit steht.

Die Schutzmaßnahme des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung unter VI. Ziff. 1 bis 7 ist geeignet, der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus entgegenzuwirken. Sie ist auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers droht. Die Schutzmaßnahme steht zudem durch ihre vergleichsweise geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Die Verhältnismäßigkeit wird schließlich durch die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 08.11.2020 gewahrt.

Welche Schutzmaßnahmen bei der Bestätigung eines Krankheitsfalles zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlich sind, folgt aus der fachärztlichen Bewertung. Hierfür maßgeblich sind die durch das Robert-Koch-Institut nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 IfSG erstellten Richtlinien, Empfehlungen, Merkblätter und sonstigen Informationen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten.

Im Vordergrund stehen hierbei die Unterbrechung von Infektionsketten und eine Vermeidung des Entstehens neuer Infektionsketten.

Zu I. und II.:

Veranstaltungen, die unter § 7 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung fallen, bedürfen der Erlaubnis durch das Gesundheitsamt. Dabei handelt es sich insbesondere um sog. volksfestähnliche Veranstaltungen wie z.B. Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Kirmes, Festivals. Maßgeblich ist hierbei insbesondere das vorgelegte Infektionsschutzkonzept. Davon ausgehend kann die volksfestähnliche Veranstaltung entweder erlaubt, unter Auflagen erlaubt oder versagt werden. Alle nicht unter diese Norm fallenden öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Märkte, Konzerte/Theater/Lesungen auf Sitzplätzen, Malkurse, Bastelnachmittage, Rassekaninchenschauen, Bilderausstellungen, Museumsbesuche) müssen ein Infektionsschutzkonzept nach § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung erstellen und vorhalten. Ein Genehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen, so dass hierfür die Beschränkung der Teilnehmer als adäquates Mittel zur Eindämmung der Pandemie gewählt wurde. Bei der Festlegung der angeordneten Maßnahmen für diese öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere der Größenordnung verbotener Veranstaltungen waren die besonderen Voraussetzungen des ländlichen Raumes, durch die der Saale-Holzland-Kreis geprägt ist, zu berücksichtigen. Diese unterscheiden sich signifikant von den Bedingungen in Großstädten mit Großveranstaltungen auch überregionaler und internationaler Bedeutung.

Der Saale-Holzland-Kreis besteht aus 91 teilweise sehr kleinen Gemeinden mit in der Regel lokalem Bezug der dort stattfindenden Veranstaltungen.

Der Bevölkerungsanteil von älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern ist im Saale-Holzland-Kreis hoch. Der Anteil der über 65jährigen liegt im SHK ca. 30 %. Diese Personen sind laut den vorliegenden Erkenntnissen besonders von einem ernsthaften Krankheitsverlauf betroffen. Ebenso befinden sich im Saale-Holzland-Kreis Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Pflege, Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe sowie Tagespflegeeinrichtungen. Diese Personengruppen können aufgrund von Vorerkrankungen von einem ernsthaften Krankheitsverlauf betroffen sein.

Aufgrund dieser Bevölkerungs- und Sozialstruktur sind bereits Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen und Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen unter freiem Himmel als Veranstaltungen mit einer größeren Anzahl von Menschen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG einzustufen.

Öffentliche Veranstaltungen sind aufgrund der hohen Anzahl und Intensität von Kontaktmöglichkeiten und einer häufig engen Interaktion zwischen den Teilnehmern besonders zur Verbreitung des Virus geeignet. Durch die Anonymität solcher Veranstaltungen, insbesondere unter freiem Himmel, ist es im Nachgang nahezu ausgeschlossen, zeitnah alle Kontaktpersonen zu ermitteln, um mögliche Infektionsketten zu durchbrechen und Maßnahmen anzuordnen.

Dabei gilt es neben der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu berücksichtigen, dass sich das Coronavirus auch verbreiten kann, obwohl die betroffenen Personen keine oder sehr leichte Krankheitssymptome zeigen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen solche Veranstaltungen besuchen und es auf diese Weise zu einer Weiterverbreitung kommt.

Die Einschränkung der Teilnehmerzahl bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen stellt ein geeignetes Mittel dar, der Verbreitung des Virus entgegenzuwirken.

Des Weiteren soll das medizinische Versorgungssystem im Saale-Holzland-Kreis vor einer Überlastung geschützt werden.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

Aufgrund der Regelungen in der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung zum Beachten von allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln sowie dem Vorhalten des Infektionsschutzkonzeptes wurde die Größenordnung in Ziff. I. und II. gewählt, um einen ausreichenden Schutz von Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung des Saale-Holzland-Kreises herzustellen. So ist die Angemessenheit der Einschränkung sichergestellt.

Zu III. und IV.:

In Ziff. III wird geregelt, dass an privaten Feiern und nicht öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen nicht mehr als 15 Personen teilnehmen dürfen.

Ziff. IV beschränkt die Teilnehmer an privaten Feiern und nicht öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel auf 25 Personen.

Diese Regelungen tragen dem Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14.10.2020 Rechnung. Aufgrund der Tatsache, dass im Saale-Holzland-Kreis keine Hotspots existieren, sondern der gesamte Landkreis betroffen ist, ist es erforderlich, die Zahl der Kontakte in der Bevölkerung gerade auch durch den Beginn der kalten Jahreszeit und der damit verbundenen Verlegung vieler Aktivitäten in die Innenräume, gezielt zu reduzieren. Höhere Infektionszahlen würden die Kontaktpersonennachverfolgung unmöglich machen, was zur weiteren Beschleunigung des Infektionsgeschehens führen würde. Ein weiterer Anstieg der Fallzahlen würde dann zur Verknappung der Testkapazitäten führen mit weiteren negativen Effekten auf die Infektionskontrolle. Eine Rückkehr zu einem kontrollierten Infektionsgeschehen ist nur mit einer Beschränkung der Kontakte zu erreichen.

Die kontaktreduzierenden Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen das SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Somit stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Den angeordneten Maßnahmen kommt folglich eine so erhebliche Bedeutung zu, dass die damit verbundenen weitgehenden und tiefgreifenden Einschränkungen dringend geboten sind. Sie sind in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und angemessen.

Zu V.:

Von den Verboten der unter Ziff. I. bis IV. sind eine Reihe von Veranstaltungen ausgenommen, die auch in der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung eine von anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen abweichende Behandlung erfahren haben. Dazu zählen insbesondere Zusammenkünfte, die eine weitergehende Einschränkung von Grundrechten – wie etwa der Versammlungs- und Religionsfreiheit – bedeutet hätten, als dies nach dem aktuellen Infektionsgeschehen erforderlich ist.

Des Weiteren sind von den Verboten unter Ziff. I. bis IV. solche Veranstaltungen und Zusammenkünfte ausgenommen, die u.a. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und anderen in Ziff. V. Nr. 4 bis 8 bestimmten Zwecken dienen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für Ziff. V. Nr. 1 bis 8 im Übrigen die Vorschriften der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung gelten.

Zu VI.:

Über die in § 6 Abs. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung hinaus wird für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die in Ziff. 1 bis 7 genannten Örtlichkeiten angeordnet. Diese Verpflichtung dient vordergründig dem Schutz anderer Personen (Fremdschutz), aber auch dem Eigenschutz, da durch das Ausatmen mögliche Virus-Partikel aufgrund der Mund-Nasen-Bedeckung nicht so weit geschleudert werden wie ohne entsprechende Bedeckung und damit das Einatmen von Viren vermindert wird.

Zu VII.:

Alle weiteren Regelungen ergeben sich aus der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht durch diese Allgemeinverfügung verschärft

worden sind. Die Regelungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung gelten als höherrangiges Recht für den gesamten Freistaat Thüringen.

Zu VIII.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung als am Tag nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgeben. Nach § 43 Abs. 1 ThürVwVfG gilt sie ab diesem Zeitpunkt als wirksam.

Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 08.11.2020.

Das Infektionsgeschehen unterliegt Schwankungen und der Wert kann in den kommenden Tagen auch zeitweise wieder unterschritten werden. Dennoch gelten die Regelungen bis 08.11.2020. Damit wird sichergestellt, dass die Schutzmaßnahme für die Dauer der Allgemeinverfügung nicht wieder durch größere Veranstaltungen öffentlicher und nicht öffentlicher Art bzw. private Feierlichkeiten zeitweise gefährdet werden kann. Danach wird zu beurteilen sein, inwieweit die getroffenen Anordnungen den bezweckten Erfolg erreichen konnten.

Diese Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Zu IX.:

Die Anordnung ist gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnung muss auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Im Schloß, 07607 Eisenberg, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: ga@lrashk.thueringen.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail mit der Versandart „mit Absenderbestätigung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: ga@saaleholzlandkreis.de-mail.de.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Eisenberg, den 21.10.2020

Andreas Heller
Landrat

- im Original gezeichnet und gesiegelt -